



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium                         | am         | TOP |
|---------------------------------|------------|-----|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 17.03.2011 |     |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der  
Geschäftsordnung

### Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Köln vom 26.01.2011 bez. Nebenkostenabrechnung bei Beziehern von ALG II

#### Wortlaut der Anfrage:

Im letzten Jahr wurden in der ARGE Köln (jetzt Jobcenter) bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung der Kosten für die Nebenkostenabrechnung 2009 systematisch alle Posten der Abrechnung auf Einsparungen bei der Übernahme geprüft. Dabei kam es vermehrt zu Fällen, bei denen die entstandenen Kosten nicht in voller Höhe und sogar Rückforderungen von der ARGE (jetzt Jobcenter) erhoben wurden, obwohl nachweislich der Energieverbrauch gesunken war. Darüber hinaus waren unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Antragsbearbeitung zu beobachten, welche sich nachteilig für Betroffene auswirkten.

1. Wie hoch fiel die Erstattung der Kosten für die Nebenkostenabrechnung je Bedarfsgemeinschaft in den zurückliegenden Jahren aus und ist daraus ein geringerer Verbrauch ersichtlich beziehungsweise werden hierbei die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt?
2. Obwohl Betroffene eine Nachzahlung an ihren Vermieter zu leisten hatten, wurde von der ARGE (jetzt Jobcenter) ein Guthaben errechnet und als Einkommen vom Regelsatz in Abzug gebracht.  
Wie viele Kunden waren betroffen, auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Vorgehensweise und wie viel wurde dabei eingespart? Sollte hierbei so genannte Unangemessenheit als Ursache genannt werden, stellt sich die Frage, ob deren Feststellung an Hand der Kosten erfolgt oder an Hand dessen, wie sich der tatsächliche Verbrauch entwickelt hat.

3. Im Rahmen der Erstattung der Kosten von Nebenkostenendabrechnung wurden Betroffene an den Mieterverein Köln verwiesen. Auf welcher Rechtsgrundlage ist eine Erstattung der Nebenkosten erst nach Teilnahme an den Beratungen durch den Mieterverein möglich?  
Da die ARGE Köln (jetzt Jobcenter) den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr übernommen hat, wüssten wir gerne, wie viele Kunden dieses Angebot angenommen haben, wie die Bilanz ist und welche Aufwendungen hierfür geleistet wurden.
4. Bei Heizkostenabrechnungen, in denen das Warmwasser nicht getrennt aufgeführt wird, darf die ARGE (jetzt Jobcenter) nach einer Entscheidung des BSG (AZ B 14 AS 61/09 R), nicht mehr als den im Regelsatz festgelegten Pauschalbetrag abziehen. Berichte von Betroffenen deuten jedoch darauf hin, dass unrechtmäßigerweise ein höherer Pauschalbetrag einbehalten wurde. In wie vielen Fällen wurden Warmwasser-kosten in Abzug gebracht und welche Pauschalen wurden hierbei berücksichtigt beziehungsweise wie vielen Betroffenen wurde eine zu hohe Pauschale in Anrechnung gebracht und wie viele von diesen haben inzwischen auf Hinwirken der Behörde die zu viel berechneten Abzüge rückerstattet bekommen?

### **Antwort der Verwaltung**

Das Jobcenter Köln teilt zu den vorgenannten Fragen Folgendes mit:

#### Zu Frage Nr. 1:

Die Erstattungsbeträge zu den Nebenkostenabrechnungen für zurückliegende Jahre werden im Jobcenter Köln – JC - nicht gesondert erfasst. Aus den vorgelegten Nebenkostenabrechnungen kann daher kein Rückschluss auf die Erhöhung / die Verringerung des Verbrauchs oder auf die Entwicklung der Energiekosten gezogen werden.

#### Zu Frage Nr. 2:

Nur mietrechtliche relevante Forderungen können nach § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigt werden. So kann die Überprüfung einer Nachforderung mit dem Ergebnis enden, dass nicht alle in Rechnung gestellten Positionen tatsächlich mietrechtlich umlagefähig und daher leistungsrechtlich nicht zu übernehmen sind.

Zum Beispiel werden Warmwasserkostenanteile in bestimmten Leistungsfällen während des laufenden Jahres im Rahmen der Regelleistungen gezahlt. Sie können daher bei der Jahresabrechnung nicht erneut aus SGB II-Mitteln übernommen werden. Sie sind in diesen Fällen von der Nachforderung gegebenenfalls teilweise oder vollständig in Abzug zu bringen.

Sofern die Umlageabrechnung im Einzelfall um nicht übernahmefähige Positionen gemindert wird, kann dies letztlich zu einem Guthaben führen.

Wieviele Kunden sich wegen einer zu leistenden Nachzahlung an das JC gewandt haben, letztlich aber – nach sorgfältiger Prüfung – keinen Anspruch auf eine Erstattung haben, ist nicht bekannt, da derartige Fälle nicht registriert wurden.

#### Zu Frage Nr. 3:

Seit Jahren kooperiert das JC und das Amt für Soziales und Senioren mit dem Mieterverein Köln. Hierbei erhält sowohl die Sozialverwaltung als auch der Mieter selber bezüglich mietrechtlich strittiger Forderungen fachkompetente Beratung und Unterstützung. Aus diesem Grunde finanziert das Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln Leistungsberechtigten Bedarfsfall eine Mitgliedschaft im Mieterverein Köln e. V. für die Dauer eines Jahres.

Nur wenn Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen mietrechtlich rechtmäßig sind, kön-

nen sie auch als Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II übernommen werden. Werden Nachforderungen mietrechtlich nicht geschuldet, stellen Sie auch keinen Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II dar.

In 2010 wurden für SGB II-Leistungsempfänger 550 neue Mitgliedschaften geschlossen bzw. bereits bestehende Mitgliedschaften um ein Jahr verlängert.

Die Einsparungen liegen unter Anrechnung der Mitgliedsbeiträge nach vorläufiger Berechnung für 2010 (Stand: 31.01.2011) bei 13.477,10 Euro.

Ein endgültiger Betrag kann erst genannt werden, wenn alle in 2010 aufgegriffenen Fälle abgeschlossen sind.

#### Zu Frage Nr. 4:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27.02.2008 (Az.: B 14/11b AS 15/07 R) hinsichtlich der Berücksichtigung von Warmwasserkosten eine eindeutige Regelung getroffen.

Werden Warmwasserverbrauchsanteile nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch (in der Regel über gesonderte Ablesegeräte) sondern durch ein Umlageverfahren abgerechnet, gelten 1,8029 % der jeweiligen Regelleistung als Warmwasseranteil im laufenden Hilfebezug als bereits berücksichtigt und erbracht. Dieser Betrag findet daher bei der Umlagenabrechnung keine Berücksichtigung mehr.

In wie vielen Fällen Warmwasserkosten in Abzug gebracht wurden, ist nicht bekannt.

Den mit Nebenkostenabrechnungen befassten Mitarbeiter/innen des JC sind die maßgeblichen Regelungen zur Anrechnung der Warmwasserkosten vertraut. Vorliegende Arbeitshilfen stellen eine einheitliche, im Einklang mit der Rechtsprechung stehende Verfahrensweise sicher.

gez. Reker